

Präambel

Der Netzbetreiber betreibt ein Stromverteilungsnetz und stellt dieses auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07. Juli 2005 (EnWG), der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) und der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005 dem Netznutzer diskriminierungsfrei nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag vermittelt dem Netznutzer den Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz und regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner betreffend den Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie.
- 1.2 Die Netznutzung bei Einspeisungen aus an das Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Erzeugungsanlagen (z. B. KWK-Anlagen, EEG-Anlagen, Brennstoffzellen) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2. Voraussetzungen der Netznutzung

- 2.1 Voraussetzung für die Netznutzung ist das Bestehen eines reinen Stromliefervertrages (ohne Netznutzung) zwischen dem Netznutzer und einem oder mehreren Stromlieferanten. Einer dieser Stromlieferverträge muss entweder den gesamten Bedarf oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf vollständig abdecken (offener Stromliefervertrag).
- 2.2 Voraussetzung ist ein zwischen Netzbetreiber und Lieferant abgeschlossener Vertrag über die Belieferung des Netznutzers über das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers (Lieferantenrahmenvertrag).
- 2.3 Voraussetzung ist die form- und fristgerechte Anmeldung der Abnahmestelle des Netznutzers nach den Bestimmungen des Lieferantenrahmenvertrages durch den Lieferanten.
- 2.4 Voraussetzung für die Netznutzung ist das Vorliegen gültiger netzanschlussvertraglicher Regelungen, welche die technische Anbindung der vorbezeichneten Anlage des Netznutzers an das Netz des Netzbetreibers regeln sowie das Vorliegen eines Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe des § 18 Niederspannungsanschlussverordnung – NAV zwischen Anschlussnutzer und VNB.

3. Zuordnung von Entnahmestellen zu Bilanzkreisen

Jede einzelne Entnahmestelle muss in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sein, wobei jede einzelne Entnahmestelle genau dem Bilanzkreis zuzuordnen ist, bei dem der Lieferant den offenen Stromliefervertrag hat.

4. Netzanschluss und Leistungsbereitstellung

Die im Netzanschlussvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber vereinbarte Netzanschlusskapazität darf nicht überschritten werden. Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung nicht höher sein, als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte maximale Leistung. Im Übrigen sind die im Netzanschlussvertrag vereinbarten technischen Regelungen einzuhalten.

5. Netznutzung mit Eigenerzeugungsanlagen

Netznutzer mit Eigenerzeugungsanlagen, die an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen sind und parallel mit ihm betrieben werden, können Reservenetzkapazität auf der Grundlage der veröffentlichten Jahresleistungspreise für Netzreserveleistung in Anspruch nehmen. Der Netznutzer teilt dieses dem Netzbetreiber verbindlich vor Beginn des Abrechnungszeitraumes mit.

6. Leistungsmessung und Lastprofilverfahren

- 6.1 Der Netzbetreiber wendet für die Abwicklung der Stromlieferung an Netznutzer mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden vereinfachte Methoden (standardisierte Lastprofile) an, die eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung nicht erfordern. Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen Lastprofile auch für Verbrauchsgruppen mit einer jährlichen Entnahme festlegen, die über den in Satz 1 genannten Wert hinausgeht oder – mit Zustimmung der Regulierungsbehörde – für Verbrauchsgruppen mit einer jährlichen Entnahme, die den in Satz 1 genannten Wert unterschreitet. Bei Netznutzern mit einer Jahresenergiemenge von mehr als 100.000 kWh kann der Netzbetreiber eine fortlaufend registrierende ¼-h-Leistungsmessung verlangen. Der Netznutzer kann mit dem Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Einzelfall bei einer Jahresenergiemenge von unter 100.000 kWh den Einbau einer fortlaufend registrierenden ¼-h-Leistungsmessung verlangen, z.B. um die gesetzliche Vermutung des § 2 Abs. 7 KAV zu widerlegen. In diesen Fällen trägt der Netznutzer ein entsprechend höheres Messentgelt.
- 6.2 Der Netzbetreiber bestimmt, welches Lastprofilverfahren zur Anwendung kommt und bestimmt die verwendeten Lastprofile. Der Lieferant deckt den gesamten Bedarf des Netznutzers auf der Basis dieser Lastprofile. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Regelung zur Anwendung von Lastprofilen gemäß **Anlage 1**.
- 6.3 Der Netzbetreiber ordnet jedem Standardlastprofilkunden das entsprechende Lastprofil zu. Der Netzbetreiber stellt für jeden Standardlastprofilkunden bei der Anmeldung eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Die Prognose wird dem Lieferanten mitgeteilt. Der Lieferant kann unplausiblen Prognosen widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch fest. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose vom Lieferanten und dem Netzbetreiber einvernehmlich auch unterjährig angepasst werden.
- 6.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Verfahren oder die Lastprofile sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Entnahmestellen zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten die Änderung des Lastprofilverfahrens (analytisch oder synthetisch) mit einer Frist von 3 Monaten und die Änderung der Lastprofile und die Zuordnung der Lastprofile zu den einzelnen Entnahmestellen mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich mit.

7. Messung und Ablesung

- 7.1 Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21 b EnWG getroffen wurde, ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber. Der Messstellenbetreiber ist für den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie verantwortlich. Der Netzbetreiber als Messstellenbetreiber kann ohne Zustimmung des Lieferanten einen Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen.

- 7.2 Die Messung erfolgt bei Lastprofilkunden durch Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit am Zählpunkt. Handelt es sich nicht um Lastprofilkunden, erfolgt die Messung vorbehaltenlich Ziffer 6.1 durch eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung. Die Ablesung bei einer registrierenden ¼-h-Leistungsmessung erfolgt über eine geeignete Telekommunikationschnittstelle in Form eines durchwahlfähigen Telefonanschlusses. Der Telefonanschluss muss durch den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer kostenfrei vor Aufnahme der Lieferung beigestellt werden.
- 7.3 Die Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen, sowie den von dem Netzbetreiber einheitlich für sein Netzgebiet vorgesehenen technischen Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität genügen.
- 7.4 Der Netzbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen; die Bestimmung muss unter Berücksichtigung netzwirtschaftlicher Belange zur Höhe des Verbrauchs in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- 7.5 Der Netznutzer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Netznutzer den Antrag auf Nachprüfung nicht bei dem Netzbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Netzbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Auftraggeber.
- 7.6 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastgangkunden mit einer registrierenden ¼-h-Leistungsmessung nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem aktuellen VDN MeteringCode.
- 7.7 Für Netznutzer, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten des Netzbetreibers in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus abgelesen. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Netznutzers, bei Beendigung des Rahmenvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, kann der Netzbetreiber Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
- 7.8 Kosten für Messung und Kosten der Abrechnung an den Entnahmestellen werden vom Netzbetreiber separat neben dem Netzentgelt in Rechnung gestellt und beinhalten die Erfassung, Weiterleitung und Verarbeitung von für die turnusgemäße Abrechnung der Netznutzung relevanten Daten.
- 7.9 Beauftragt der Netznutzer den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, so ist diese gesondert zu vergüten. Die Höhe des Entgeltes ist dem als **Anlage 2** beigefügten Preisblatt zu entnehmen.

- 7.10 Der Netznutzer hat das Recht, zu Kontrollzwecken zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Diese Messeinrichtungen sind nicht in Besitz des Netzbetreibers und die Messdaten dieser Einrichtungen werden vorbehaltlich Ziffer 7.6 nicht zur Abrechnung herangezogen.
- 7.11 Bei Feststellung einer Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder Fehlern in der Ermittlung des Rechnungsbetrages ist der Zuviel oder Zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

8. Entgelte

- 8.1 Der Netznutzer zahlt dem Netzbetreiber für die Leistung „Netznutzung“ nach Ziffer 1 sowie für andere Leistungen nach diesem Vertrag Entgelte gemäß **Anlage 2**.
- 8.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit er eine nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung hierfür hat oder die Überschreitung der genehmigten Netzentgelte nach Maßgabe von § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG zulässig ist.

Der Netzbetreiber wird unverzüglich auf seiner Internetseite bekannt geben, wenn ein Antrag auf Änderung genehmigter Netzentgelte gestellt worden ist. Der Netzbetreiber wird die geänderten Netzentgelte gemäß den gesetzlichen Fristen auf seiner Internetseite veröffentlichen, und hierüber sowie über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der geänderten Netzentgelte den Netznutzer in Textform informieren. Der Netznutzer ist bei Preiserhöhungen berechtigt, den Vertrag mit der Frist von zwei Wochen zum Wirksamwerden der Erhöhung zu kündigen.

Im Übrigen ist der Netzbetreiber berechtigt, mit sofortiger Wirkung eine Preisanpassung vorzunehmen, wenn sich aufgrund von Rechtsvorschriften bzw. durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen die Kosten für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ändern. Dies gilt auch für die Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben, Ausgleichsleistungen oder sonstige den Transport, den Bezug, die Erzeugung oder die Abgabe von Elektrizität betreffenden Belastungen.

Sollte der Netzbetreiber gegen einen Bescheid zur Genehmigung der Netzentgelte Beschwerde einlegen und sollte infolge der gerichtlichen Entscheidung ein vom Genehmigungsbescheid abweichendes Netzentgelt festgelegt werden, ist das nachträglich festgelegte Netzentgelt vom Zeitpunkt seines u.U. rückwirkenden Inkrafttretens an maßgeblich. Der Netzbetreiber hat etwaige Überzahlungen des Transportkunden zu erstatten, der Transportkunde hat etwaige Minderbeträge nachzuzahlen. Erstattungen und Nachzahlungen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum geltenden Zinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Verpflichtung aus den beiden vorstehenden Sätzen gilt auch dann, wenn der Netznutzungsvertrag zwischenzeitlich beendet worden ist.

- 8.3 Die Netzentgelte richten sich nach der Anschlussnetzebene der Entnahmestelle, den jeweils vorhandenen Messvorrichtungen an der Entnahmestelle sowie der jeweiligen Benutzungszahl der Entnahmestelle.

Das Netzentgelt pro Entnahmestelle besteht aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt und einem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde. Das Jahresleistungsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Jahresleistungspreis und der Jahreshöchstleistung in Kilo-

watt der jeweiligen Entnahme im Abrechnungsjahr. Das Arbeitsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Arbeitspreis und der im Abrechnungsjahr jeweils entnommenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden.

- 8.4 Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber steht, bietet der Netzbetreiber auf Wunsch des Netznutzers neben dem Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf der Grundlage von Monatsleistungspreisen an. Der Netznutzer teilt dieses dem Netzbetreiber verbindlich vor Beginn des Abrechnungszeitraumes mit.
- 8.5 Für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung ist anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde festgelegt.
- 8.6 Der Netzbetreiber stellt die jeweiligen Aufschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) dem Netznutzer mit dem Netzentgelt in Rechnung.
- 8.7 Der Netzbetreiber stellt die auf die Stromlieferungen anfallende Konzessionsabgabe dem Netznutzer mit dem Netzentgelt in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung. Für die Befreiung von der Konzessionsabgabe und entsprechender Rückzahlung muss der Netznutzer dem Netzbetreiber für jede betroffene Entnahmestelle einen entsprechenden Nachweis spätestens 6 Monate nach Erstellen der Jahresabrechnung vorlegen, dass der Grenzpreis unterschritten ist. Der Nachweis ist durch ein Testat eines vereidigten Buchprüfers oder Wirtschaftsprüfers im Original zu erbringen.
- 8.8 Der Netznutzer hat einen ausgeglichenen Blindleistungshaushalt in seiner Anlage zu gewährleisten. Überschreitet der Netznutzer die vom Netzbetreiber im Preisblatt vorgegebenen Grenzen für Blindarbeit, wird dem Netznutzer die darüber hinaus übertragene Blindarbeit in Rechnung gestellt. Die Höhe des zu zahlenden Entgeltes ist ebenfalls im anliegenden Preisblatt geregelt.
- 8.9 Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

9. Abrechnung

- 9.1 Der Netzbetreiber rechnet die Netzentgelte sowie das Entgelt für Messung und Abrechnung für die Standardlastprofilkunden jährlich ab. Der Netzbetreiber ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Abrechnung der Kunden mit fortlaufend registrierender ¼-h-Leistungsmessung erfolgt grundsätzlich monatlich.
- 9.2 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die Rechnungen sind gebührenfrei und ohne Abzug zu bezahlen. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang beim Netzbetreiber. Zahlt der Netznutzer die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt unberührt.

Der Netznutzer erteilt dem Netzbetreiber grundsätzlich eine Lastschriftinzugsermächtigung für die geschuldeten Entgelte. Alternativ hierzu können die Zahlungen kosten- und gebührenfrei per Überweisung auf die vom Netzbetreiber in der Rechnung bezeichnete Bankverbindung erfolgen.

- 9.3 Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit offensichtliche Fehler vorliegen.
- 9.4 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

10. Datenverarbeitung und Datenaustausch

- 10.1 Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (Aktenzeichen: BK 6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur. Soweit die Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformates zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.
- 10.2 Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach Ziff. 10.1 Satz 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Ziff. 10.1 Satz 2 entgegenstehen oder diese anders regeln, sind unwirksam.
- 10.3 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Der Netznutzer erklärt hierzu sein Einverständnis.

11. Störungen und Unterbrechung der Netznutzung

- 11.1 Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann an der Abnahme der Energie des Lieferanten oder an der Abgabe der Energie an den Netznutzer gehindert ist, ruhen Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.
- 11.2 Soweit es dem Netzbetreiber möglich und zumutbar ist, unterrichtet er den Netznutzer rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Netznutzung in geeigneter Weise. Bei kurzen Unterbrechungen werden nur die Netznutzer unterrichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben.
- 11.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen wenn die Unterbrechung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichen Wert abzuwenden,
 - die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Daneben hat der Netzbetreiber die Rechte und Pflichten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 1-6 EnWG. Der Netzbetreiber hat die Netznutzung unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Beendigung entfallen sind.

12. Haftungsbestimmungen

- 12.1 Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Kunden durch Unterbrechungen der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung entstehen, nach Maßgabe des § 18 Niederspannungsanschlussverordnung – NAV. Die Niederspannungsanschlussverordnung – NAV ist auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht. Bei In-Kraft-Treten einer Nachfolgeregelung wird die Haftungsregelung an diese angepasst. Im Falle des Erlasses einer Verordnung nach § 17 Abs. 3 EnWG wird die Haftungsregelung ebenfalls entsprechend angepasst. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.
- 12.2 Der Netzbetreiber haftet nicht für Schäden, die dem Netznutzer aufgrund der Übermittlung von Daten entstehen, es sei denn, diese Schäden wurden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Der Netznutzer wird die vom Netzbetreiber bereitgestellten Daten selbst auf ihre Plausibilität hin überprüfen. Er informiert den Netzbetreiber unverzüglich, wenn der Verdacht besteht, dass die vom Netzbetreiber bereitgestellten/übermittelten Daten fehlerhaft sind.
- 12.3 Für sonstige Schäden, die nicht auf Versorgungsunterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung zurückzuführen sind, haftet der Netzbetreiber nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

13. Voraussetzungen für die Erhebung von Sicherheitsleistungen in begründeten Fällen

- 13.1 Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Netznutzer verlangen. Kommt der Netznutzer einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.
- 13.2 Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass
- der Netznutzer mehrfach mit fälligen Zahlungen in Verzug geraten ist
 - gegen den Netznutzer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind
 - die vom Netzbetreiber über den Netznutzer eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannte Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zur Besorgnis führt, der Netznutzer werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.
 - ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder durch den Netznutzer selbst beantragt worden ist.
- 13.3 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- 13.4 Der Netzbetreiber kann nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugseintritt ausgesprochenen Zahlungserinnerung gesetzten angemessenen Frist die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen.
- 13.5 Der Netznutzer ist berechtigt die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.

- 13.6 Soweit der Netzbetreiber Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
- 13.7 Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

14. Kündigungsrechte und Vertragsdauer

- 14.1 Der Netznutzungsvertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner zu dem auf dem Deckblatt angegebenen Datum in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 14.2 Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 14.3 Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz Mahnung ist der Netzbetreiber berechtigt, das Vertragsverhältnis einen Monat nach Ankündigung fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Netznutzer darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Netznutzer seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Der Netzbetreiber kann mit der Mahnung zugleich die Kündigung androhen.
- 14.4 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners eröffnet oder durch diesen selbst beantragt worden ist, ist der andere Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.
- 14.5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netznutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Bilanzkreis, in dem die Entnahmestellen des Netznutzers bilanziert werden, z.B. durch Kündigung beendet ist.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- 15.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Netznutzungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichem Erfolg möglichst gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung des Vertrages sind die einschlägigen Regelwerke Transmission Code (sofern für diesen Vertrag einschlägig), Distribution Code, MeteringCode sowie die Richtlinie Datenaustausch und Mengenbilanzierung (DuM) ergänzend heranzuziehen. Ausdrückliche Regelungen des Rahmenvertrags haben jedoch Vorrang vor den Bestimmungen der genannten Regelwerke.
- 15.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern oder sollten die für die Berechnung der Netzentgelte maßgeblichen Kriterien normativ oder

auf andere Weise rechtsverbindlich geregelt werden, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Der Netzbetreiber ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde erforderlich ist.

- 15.4 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen – soweit vorstehend (u.a. in den Ziffern 8.2., 11.2.) nichts Abweichendes bestimmt ist - zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.
- 15.5 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.
- 15.6 Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.
- 15.7 Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- 15.8 Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages.

Ort, Datum

Ort, Datum

Netznutzer
- Unterschrift und Stempel -

Netzbetreiber
- Unterschrift und Stempel -

Anlagen

Anlage 1 Standardlastprofilverfahren
Anlage 2 Preisblätter

Standardlastprofilverfahren

1 Anwendung repräsentativer Lastprofile

- 1.1 Für Entnahmestellen mit einem voraussichtlichen Jahresverbrauch unter 100.000 kWh finden repräsentative Lastprofile Anwendung. Vom VNB wird das synthetische Verfahren verwendet.
- 1.2 Der VNB wendet die von der BTU Cottbus (Brandenburgische Technische Universität Cottbus) im Auftrag des VDEW ermittelten Lastprofile, mit Anpassung der regionalen Feiertage an. Die Lastprofile sind nach Anpassung der Feiertage, bezogen auf das Betrachtungsjahr, auf 1.000 kWh normiert. Für Entnahmestellen, denen nach dem VDEW- Lastprofilen kein Lastprofil zugeordnet werden konnten wurden eigene Lastprofile entwickelt. Für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen für Wärmebedarf werden eigene vereinfachte Lastprofile verwendet. Zusätzlich benötigte Lastprofile werden durch Referenzmessung und mathematische Anpassung netzbezogen entwickelt. Auf Wunsch des Lieferanten werden die angepassten VDEW-Lastprofile und eigene Entwicklungen zur Verfügung gestellt.
- 1.3 Der VNB prognostiziert für jeden Lastprofilkunden des Lieferanten den Jahresverbrauch. Die Prognose basiert in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch. Die Prognose über den Jahresverbrauch wird dem Lieferanten mit der Anmeldebestätigung mitgeteilt. Dieser kann unplausiblen Prognosen widersprechen und dem VNB eine eigene Prognose unterbreiten. Erscheint die Prognose des Lieferanten plausibel wird diese verwendet. Die Summe über alle Lastprofil-Energie-Entnahmen (Summenlastprofil) wird als berechnete Istentnahme dem ÜNB und dem Lieferanten spätestens 5 Werktage nach dem Betrachtungsmonat übermittelt bzw. bei Anwendung des FTP bereitgestellt.
- 1.4 Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass der tatsächliche zeitliche Verlauf der Entnahme von dem Prognoselastprofil abweichen kann. Beide Vertragsparteien sind sich jedoch einig, dass die Lieferung gemäß der vom VNB ermittelten Daten abgewickelt und abgerechnet wird.
- 1.5 Unterbrechungen der Lieferung an Entnahmestellen aufgrund der im Lieferantenrahmenvertrag genannten Gründe werden bei der Ermittlung der Prognoselastprofile nicht berücksichtigt, sofern sie nicht außergewöhnlich lange andauern. Die Entscheidung, ob Ausfälle berücksichtigt werden, trifft der VNB. Die Interessen des Lieferanten werden dabei angemessen berücksichtigt.
- 1.6 Die Zuordnung einer Entnahmestelle zu einem Lastprofil erfolgt durch den VNB.

Folgende Lastprofile und deren Zuordnung kommen zur Anwendung:

Profiltyp	Beschreibung
G0	Gewerbe allgemein
G1	Gewerbe werktags 8-18 Uhr
G2	Gewerbe mit starkem bis überwiegendem Verbrauch in den Abendstunden
G3	Gewerbe durchlaufend
G4	Laden/Friseur
G5	Bäckerei mit Backstube
G6	Wochenendbetrieb
L0	Landwirtschaftsbetriebe
L1	Landwirtschaftsbetriebe mit Milchwirtschaft/Nebenerwerbs-Tierzucht
L2	Übrige Landwirtschaftsbetriebe
H0	Haushalt
N0	Nachtspeicheranlagen ESWE SLP

Preisblatt der ESWE Netz GmbH für die Nutzung des Stromversorgungsnetzes der ESWE Versorgungs AG

Gültig ab 01.01.2008 bis 31.12.2008 auf Grund rechtswirksamer Entgeltgenehmigung gemäß § 23a EnWG Beschluss der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur vom 25.04.2008.

Bei Nutzung des Netzes werden neben den Netzentgelten, Messpreise und Abrechnungspreis je Messstelle, die jeweils gültige Konzessionsabgabe und die Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz in Rechnung gestellt. Alle Preise sind netto, die jeweils gültige Umsatzsteuer muss noch dazugerechnet werden.

1. Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Lastgangmessung:

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/MS	6,53	2,00	53,00	0,14
Mittelspannung MS	10,50	2,25	51,34	0,61
Umspannung MS/NS	11,50	2,89	71,30	0,50
Niederspannung NS	20,40	4,13	91,73	1,28

Bei 3% Auf- und Abschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Messung (siehe unter Punkt 7.)

Mittelspannung MS	10,82	2,32	52,88	0,63
Umspannung MS/NS	11,16	2,80	69,16	0,49

2. Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Lastgangmessung:

Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/MS	8,83	0,14
Mittelspannung MS	8,56	0,61
Umspannung MS/NS	11,88	0,50
Niederspannung NS	15,29	1,28

Bei 3% Auf- und Abschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Messung (siehe unter Punkt 7.)

Mittelspannung MS	8,82	0,63
Umspannung MS/NS	11,52	0,49

3. Jahresleistungspreissystem für Netzreserveleistung:

Dauer der Inanspruchnahme	0 bis 200 h/a	200 bis 400 h/a	400 bis 600 h/a
Umspannung HS/MS	17,67	21,20	24,73
Mittelspannung MS	17,11	20,54	23,96
Umspannung MS/NS	23,77	28,52	33,27
Niederspannung NS	30,58	36,69	42,81

4. Preissystem für Entnahme ohne Lastgangmessung

4.1 Netznutzung über Standardlastprofile für Haushalts-, Gewerbe- und sonstige Netzkunden mit einer jährlichen Entnahme von < 100.000 kWh

Entnahmestelle	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung MS	2,84
Umspannung MS/NS	3,63
Niederspannung NS	4,75

4.2 Netznutzung über Standardlastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Entnahmestelle	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung MS	1,42
Umspannung MS/NS	1,82
Niederspannung NS	2,38

4.3 Preise für Abweichungen vom angemeldeten Jahresverbrauch

Der einheitliche Preis für den Ausgleich von Mengenabweichungen bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnet sich auf Grundlage der monatlichen Marktpreise. Dieser Preis ist das arithmetische Mittel aus dem Phelix Month Base und dem Phelix Month Peak der EEX für den jeweils abzurechnenden Monat.

5. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netzentgelten abgegolten.

6. Blindstromlieferungen

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung mit erfasst und zusätzlich ausgewiesen. Eine Blindstromlieferung für das Mittel- und Niederspannungsnetz wird erst ab einem $\cos \varphi$ kleiner 0,9 verrechnet.

Preis für Blindstromlieferung	1,53 ct/kvarh
-------------------------------	---------------

7. Auf- und Abschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Messung

Im Standardfall sind die Spannungsebene der Entnahmestelle und die der Messung identisch. Bei Abweichung davon treten zusätzliche Verluste auf, die durch die folgenden Auf- und Abschläge auf Leistungs- und Arbeitspreiskomponente der Netznutzung berücksichtigt werden.

Liegt der Entnahmepunkt in der Mittelspannungsebene und der Zählpunkt in der Niederspannungsebene, sind die Arbeits- und Leistungspreiskomponenten um 3% zu erhöhen.

Liegt der Entnahmepunkt in der Niederspannungsebene und der Zählpunkt in der Mittelspannungsebene, sind die Arbeits- und Leistungspreiskomponenten um 3% zu vermindern.

Falls Transformatoren mit außergewöhnlich hohen Verlusten eingesetzt werden wird der Auf- bzw. Abschlag individuell festgelegt.

8. Preise für Messung

Die Messpreise setzen sich zusammen aus Messung und Messstellenbetrieb. Im Falle der Fernauslesung ist die tägliche Bereitstellung des Lastganges der Wirkleistung im Messpreis enthalten. Voraussetzung für die Fernauslesung ist die kostenfreie Bereitstellung eines durchwahlfähigen Telefonanschlusses/Nebenstelle durch den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer. Sollte das nicht möglich sein, wird, soweit möglich, ein GSM-Modem eingesetzt. Dadurch entstehen Mehrkosten in Höhe von 7,50 €/Monat. Muss der Telefonanschluss durch den Netzbetreiber eingerichtet werden, gehen die dafür aufzuwendenden Kosten zu Lasten des Anschlussnutzers.

Die Messpreise gelten für die Bereitstellung der Messung durch den Verteilnetzbetreiber. Bei einer Bereitstellung eines Messgerätes durch einen anderen Messstellenbetreiber entfällt der Anteil Messstellenbetrieb und es werden nur die Kosten für Messung und Abrechnung fällig.

8.1 Lastgangmessung mit Fernauslesung (>100.000 kWh/a)

Spannungsebene	Messwandler	Zählstelle	Messung/a	Messstellenbetrieb/a	Messpreis/a
Lastgangmessung für Kunden > 100.000 kWh/a					
20-kV	x	Kombizähler mit Lastgang	312,00 €	327,60 €	639,60 €
	Beistellung durch Kunde		312,00 €	109,20 €	421,20 €
0,4-kV	x	Kombizähler mit Lastgang	300,00 €	148,80 €	448,80 €
	Beistellung durch Kunde		300,00 €	109,20 €	409,20 €
Zusätzlicher Aufwand für den Einsatz eines GSM-Modems/Monat			7,50 €		
Abschlag für die monatliche Bereitstellung eines Lastganges			129,50 €		
Abschlag für die Beistellung eines Modems			48,00 €		
Zusätzlicher Aufwand für jede manuelle Lastgangauslesung			60,00 €		

8.2 Jahresverbrauchsmessung ohne Fernauslesung (<100.000 kWh/a)

Spannungsebene	Messwandler	Zählstelle	Messung/a	Messstellenbetrieb/a	Messpreis/a
Jahresverbrauchsmessung SLP-Kunden < 100.000 kWh/a					
0,4-kV	x	1/4h-Leistungszähler	12,50 €	75,00 €	87,50 €
		1/4h-Leistungszähler	12,50 €	45,00 €	57,50 €
	Zuschlag für die Beistellung eines Modems		48,00 €		
	Zusätzlicher Aufwand für den Einsatz eines GSM-Modems/a		90,00 €		
	x	Doppeltarif-Zähler	3,50 €	56,50 €	60,00 €
	x	Eintarif-Zähler	3,50 €	40,00 €	43,50 €
		Doppeltarif-Zähler	3,50 €	26,50 €	30,00 €
		Eintarif-Zähler	3,50 €	10,00 €	13,50 €

8.3 Sonderleistungen

Zusätzliche Zählerablesung auf Wunsch des Lieferanten	30,00 €/Ables.
Übermittlung von historischen Jahreslastgängen	25,00 €/a/Lastgang
Sperrung/Entsperrung während der werktäglichen Arbeitszeiten 7:00 bis 15:30 Uhr	60,00 €/Gang
Entsperrung außerhalb der werktäglichen Arbeitszeiten	180,00 €/Gang
Verrechnungssatz je Monteurstunde	40,00 €/Stunde

9. Abrechnungspreise

Lastgangkunden	144,- €/a
Standartlastprofilkunden	12,- €/a

Netzkunden mit Lastgangmessung erhalten elf monatliche Abrechnungen, sowie eine jährliche Endabrechnung. Netzkunden ohne Lastgangmessung erhalten in der Regel eine jährliche Abrechnung.

10. Konzessionsabgabe

Art	ct/kWh
Tarifikunden	1,99
Schwachlast	0,61
Sondervertragskunden	0,11

11. Mehrkosten gemäß KWK-Gesetz ab 01.01.2008

Arbeitspreis	ct/kWh
für die ersten 100.000 kWh	0,199
jede weitere kWh	0,05